

Notice and Takedown Verfahren der BWO Systems AG

(Version 2.0, August 2026)

1. DEFINITIONEN

1.1 Unzulässiger Inhalt

Inhalt, der Rechte von Dritten, insbesondere Immaterialgüterrechte i. w. S. (beispielsweise Urheberrechte oder Markenrechte) oder Persönlichkeitsrechte verletzt, Datenschutzbestimmungen verletzt oder Straftatbestände (namentlich in den Bereichen Cyberkriminalität, Pornographie, Gewaltdarstellung, Rassismus/Diskriminierung und Ehrverletzung) erfüllt.

1.2 Kunde

Kunde der BWO Systems AG oder deren Hosting-Partner, mit dem ein Vertrag betreffend Hosting-Dienste besteht.

1.3 Notice

Mitteilung einer betroffenen Person oder Behörde, wonach ein vom Kunden öffentlich zugänglich gemachter Inhalt unzulässig sei. Dabei ist erforderlich, dass der Absender mehr als ein Dritter oder die Allgemeinheit von der behaupteten Rechtsverletzung betroffen ist: bei Persönlichkeits- und Datenschutzverletzungen sowie bei Antragsdelikten die verletzte Person (oder ihr Vertreter), bei Immaterialgüterrechtsverletzungen die als Eigentums- oder Lizenzrechteinhaber an den Inhalten berechnigte Person (oder ihr Vertreter). Bei Officialdelikten ist keine besondere Betroffenheit des Absenders erforderlich.

Materiell und formell muss eine Notice mindestens folgende Angaben enthalten:

- **a.** Name, Postadresse und E-Mail-Adresse des Absenders;
- **b.** Begründung der besonderen Betroffenheit des Absenders (ausgenommen bei Officialdelikten);
- **c.** Genaue URL/Links der beanstandeten Seite bzw. Unterseite oder Datei;
- **d.** Genaue Bezeichnung der behaupteten unzulässigen Inhalte;
- **e.** Sachliche Begründung der Unzulässigkeit der Inhalte.

2. NOTICE-AND-NOTICE

2.1 Die BWO Systems AG prüft eine eingegangene Notice daraufhin, ob sie den materiellen und formellen Voraussetzungen von Ziffer 1.3 genügt. Bei der Beurteilung gilt der Massstab eines juristischen Laien.

2.2 Erfüllt die eingegangene Notice die Voraussetzungen von Ziffer 1.3 nicht vollständig, fordert die BWO Systems AG den Absender auf, innert zwei Arbeitstagen seit Erhalt der Aufforderung die Notice zu ergänzen. Bleibt die Ergänzung innert Frist aus oder ist sie weiterhin unvollständig, wird die Notice nicht weiter bearbeitet.

2.3 Erfüllt die Notice die Voraussetzungen von Ziffer 1.3 vollständig, versendet die BWO Systems AG in der Regel innert zwei Arbeitstagen ab Empfang je eine Mitteilung an den Kunden sowie an den Absender:

- **a. Mitteilung an den Kunden:** Die BWO Systems AG informiert den Kunden über den Zugang der Notice und leitet ihm diese weiter. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er alleine für Inhalte verantwortlich ist, die er unter Inanspruchnahme der Hosting-Dienste speichert, verarbeitet oder zugänglich macht. Der Kunde wird aufgefordert, die Inhalte zu entfernen oder die Rechtmässigkeit in einer Stellungnahme an den Absender zu begründen. Zudem haftet der Kunde gegenüber dem Hosting-Provider für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Ansprüchen Dritter sowie für einen allfälligen weiteren Schaden. Für die vorsorgliche Deckung dieses Schadens kann die BWO Systems AG vom Kunden eine Sicherheitsleistung verlangen. In offensichtlichen Fällen kann die BWO Systems AG direkt nach Ziffer 3 vorgehen.
- **b. Mitteilung an den Absender:** Die BWO Systems AG bestätigt den Empfang der Notice und informiert den Absender über das Schreiben an den Kunden. Sie weist den Absender darauf hin, dass alleine der Kunde für die Inhalte verantwortlich ist und dass Personendaten aufgrund des Datenschutzrechts nicht ohne Weiteres an Dritte herausgegeben werden dürfen. Die BWO Systems AG verweist auf offizielle Wege zur Identifikation (z. B. WHOIS-Abfragen) sowie auf rechtliche Schritte bei staatlichen Stellen. In offensichtlichen Fällen kann die BWO Systems AG direkt nach Ziffer 3 vorgehen.

3. NOTICE-AND-TAKEDOWN & RE-TAKEDOWN

3.1 Erfüllt die Notice die Voraussetzungen von Ziffer 1.3 vollständig und betrifft diese mit hoher Wahrscheinlichkeit unzulässige Inhalte, begründet sie ein Risiko für eine eigene straf- oder zivilrechtliche Haftung der BWO Systems AG oder liegt eine Urheberrechtsverletzung gemäss Art. 39d URG vor, kann die BWO Systems AG den Zugang zur betroffenen Website oder den Inhalten nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise sperren, bis die Angelegenheit geklärt ist.

3.2 (Urheberrechtlicher Stay-Down / Re-Takedown)

Wurden urheberrechtsverletzende Inhalte im Rahmen von Art. 39d URG einmalig entfernt, trifft die BWO Systems AG im Rahmen der technischen und betrieblichen Zumutbarkeit geeignete Massnahmen, um zu verhindern, dass dieselben Inhalte über denselben Dienst erneut zugänglich gemacht werden.

3.3 Unmittelbar vor oder nach einer Sperrung informiert die BWO Systems AG den Kunden über den Eingang der Notice, leitet diese weiter und nennt den Grund der Sperrung. Zugleich informiert die BWO Systems AG den Absender der Notice über die erfolgte Sperrung. Die BWO Systems AG entscheidet nach eigenem Ermessen, ob bei Straftatbeständen Meldung an das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) oder an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden erstattet wird.

3.4 Für die Beurteilung der Vollständigkeit der Notice sowie für das Ermessen bezüglich Sperrung, Massnahmen gegen erneutes Aufschalten und Behördenmeldungen gilt der Massstab eines juristischen Laien.